

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Alle Verkäufe und Lieferungen unserer Erzeugnisse erfolgen stets aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese können ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht geändert werden, auch nicht durch Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

I. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers ab Werk. Dabei bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, es sei denn, die Versendungsart wurde vorgeschrieben.

Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn wir den vertraglich vereinbarten Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschreiten. Bei Rücktritt ist der Käufer verpflichtet, die schon fertig gestellte oder in Fertigung befindliche Ware zu den geltenden Preisen anzunehmen.

Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer und soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen von unserer Leistungspflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist.

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum bzw. die Bereitstellung der Ware im Werk.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Schadenersatz bei Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Mit Unterfertigung der Bestellung ist der Besteller an den Vertrag gebunden. Stimmt die Firma Gassner einem Storno des Vertrages durch den Besteller zu, so hat dieser 30 % der Bestellpreissumme als Stornogebühr zu entrichten.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

Wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises bzw. die Teilzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, sowie im Fall der Eröffnung eines Konkurses oder Ausgleiches, oder der Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögens, verliert der Käufer den Preisnachlaß zwischen Listenpreis und Sonderpreis und es ist in diesem Fall der Listenpreis zur Zahlung fällig.

Im Übrigen wird bei Ratenvereinbarung bei Verzug mit einer Rate Terminverlust vereinbart und ist der noch Offene Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir – abgesehen von weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen (z.B. Zinsrechtsanpassungsgesetz 2002) – die banküblichen Zinsen berechnen, mindestens in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlung zu verweigern, es sei denn, eine grobe Mangelhaftigkeit der Ware steht fest oder die Ansprüche des Käufers sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur dann aufrechnen, wenn sie zuvor anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Im Übrigen besteht ein ausdrücklich vereinbartes Aufrechnungsverbot.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers oder einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen.

III. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind, bis insbesondere auch ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist.

Der Käufer darf die von uns gelieferten Materialien weiterveräußern oder weiterverarbeiten.

Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Der Käufer bleibt befugt, die im Rahmen der Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erworbenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Wir sind berechtigt, vom Käufer die erforderlichen Angaben und Unterlagen über den Abnehmer zu verlangen.

Wir sind befugt, den Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen und/oder vom Käufer den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern zu verlangen.

IV. Gewährleistung

Beanstandungen und Reklamationen können wir nur berücksichtigen, wenn sie unverzüglich nach der Ankunft der Ware und zwar vor deren Verarbeitung bei uns geltend gemacht werden.

Bei Beanstandung der Ware ist es dem Käufer untersagt, die Ware zu benützen bzw. weiterzuverarbeiten. Mit einer Benützung oder Bearbeitung der Ware verzichtet der Käufer ausdrücklich auf Gewährleistungsansprüche.

Der Käufer verzichtet bei Verarbeitung ausdrücklich auf Gewährleistung.

Bei berechtigten Beanstandungen bleibt es uns überlassen, ob wir den Kaufpreis einschließlich Fracht erstatten oder Verbesserung vornehmen oder die als beanstandet anerkannte Warenmenge schnellstmöglich durch einwandfreie Ware ersetzen.

Andernfalls steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung). Alle weiteren Ansprüche des Käufers, auch solche auf Schadenersatz aus welchem Rechtsgrund immer, werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder dem arglistigen Verschweigen von Mängeln oder auf Vorsatz oder besonders grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

Beanstandungen wegen Fehlmengen sind von uns nur zu berücksichtigen, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim Transportführer oder bei uns geltend gemacht wurden.

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 f HGB bleiben ausdrücklich aufrecht.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nichtigkeit

Der Erfüllungsort ist für die Lieferung und Zahlung 4523 Neuzeug, Betriebsstraße 6. Als Gerichtsstand wird das für Steyr sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechtes. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so soll die Geltung der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden.